

Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Dezember und Jahr 2000

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung Stuttgart
Postfach 13 10 61
70068 Stuttgart



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D, Telefon: 0611 / 75 23 80, - 41 33, Fax: 0611 / 75 39 66 oder E-Mail: steuern@statistik-bund.de

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 93 53 35
Internet: <http://www.s-f-g.com>
E-Mail: staba@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Februar 2001

Preis: DM 5,20 / EUR 2,66

Bestellnummer: 2140921 - 00712

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

● Im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unserem Informationsservice

65180 Wiesbaden

● Telefon: 06 11 / 75 24 05

● Telefax: 06 11 / 75 33 30

● E-Mail: info@statistik-bund.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergegenstand und Steuergebiet	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiungen	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Absatz von Bier	6
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5	Steuerfreier Bierabsatz im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verbrauchssteuerverordnungen vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentafel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	78	124	- 36,9	3 014	2 822	6,8
5	9 125	7 840	16,4	314 439	270 754	16,1
6	21 874	25 273	- 13,4	521 418	415 796	25,4
7	66 154	73 054	- 9,4	873 528	918 214	- 4,9
8	12 151	11 255	8,0	187 632	289 908	- 35,3
9	80 709	79 249	1,8	1 449 482	1 193 152	21,5
10	161 059	123 784	30,1	2 063 197	1 520 804	35,7
11	6 991 923	7 689 570	- 9,1	87 266 164	88 242 963	- 1,1
12	1 158 316	1 276 121	- 9,2	14 714 962	15 023 695	- 2,1
13	106 982	123 090	- 13,1	1 248 061	1 261 240	- 1,0
14	2 027	2 007	1,0	16 252	11 253	44,4
15	19 635	12 460	57,6	199 330	116 368	71,3
16	55 950	71 866	- 22,1	597 576	609 501	- 2,0
17	2 608	3 069	- 15,0	16 828	15 368	9,5
18	16 057	17 796	- 9,8	147 333	148 085	- 0,5
19	8 837	8 822	0,2	105 483	92 969	13,5
20	489	2 516	- 80,5	5 864	6 478	- 9,5
21	27	68	- 60,1	499	659	- 24,2
22 bis 35	1 677	745	125,1	9 056	8 070	12,2
Insgesamt	8 715 680	9 528 709	- 8,5	109 740 118	110 148 097	- 0,4
davon						
Versteuert	7 986 014	8 752 344	- 8,8	98 748 512	100 415 120	- 1,7
Steuerfrei	729 667	776 364	- 6,0	10 991 606	9 732 977	12,9
in EU-Länder	540 830	563 147	- 4,0	7 908 779	6 840 331	15,6
in Drittländer u.a.	165 023	186 548	- 11,5	2 838 410	2 634 285	7,7
als Haustrunk	23 814	26 689	- 10,7	244 417	258 361	- 5,4

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *)

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	3 775	.	.	124 043	58 967	110,4
6	13 028	12 449	4,7	309 947	270 818	14,4
7	2 488	2 622	- 5,1	51 223	50 644	1,1
8	2 655	.	.	43 242	204 863	- 78,9
9	41 637	30 237	37,7	826 315	489 361	68,9
10	9 878	1 781	454,5	90 870	30 461	198,3
11 bis 35	36 841	29 314	25,7	444 001	324 420	36,9
Insgesamt	110 302	84 245	30,9	1 889 642	1 429 533	32,2

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	647 861	676 759	- 4,3	8 030 011	8 042 275	- 0,2
Bayern	1 699 053	1 886 763	- 9,9	22 224 820	22 607 371	- 1,7
Berlin / Brandenburg	282 211	346 561	- 18,6	4 039 097	4 235 143	- 4,6
Hessen	346 715	394 924	- 12,2	4 530 980	4 711 875	- 3,8
Mecklenburg-Vorpommern	176 578	187 204	- 5,7	2 291 599	2 107 116	8,8
Niedersachsen / Bremen	746 057	776 857	- 4,0	10 222 684	9 897 469	3,3
Nordrhein-Westfalen	2 435 137	2 751 332	- 11,5	29 525 154	30 212 633	- 2,3
Rheinland-Pfalz / Saarland	741 596	775 547	- 4,4	9 129 980	8 846 302	3,2
Sachsen	741 196	784 249	- 5,5	8 491 914	8 449 867	0,5
Sachsen-Anhalt	240 603	248 653	- 3,2	2 910 788	2 800 588	3,9
Schleswig-Holstein / Hamburg	430 751	452 228	- 4,7	5 587 728	5 520 563	1,2
Thüringen	227 922	247 630	- 8,0	2 755 362	2 716 896	1,4
Deutschland ...	8 715 680	9 528 709	- 8,5	109 740 118	110 148 097	- 0,4

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	631 305	658 986	- 4,2	7 770 324	7 756 236	0,2
Bayern	1 584 564	1 769 973	- 10,5	20 507 607	21 008 292	- 2,4
Berlin / Brandenburg	279 273	334 702	- 16,6	3 964 780	4 194 100	- 5,5
Hessen	331 482	386 680	- 14,3	4 341 116	4 568 506	- 5,0
Mecklenburg-Vorpommern	165 937	176 538	- 6,0	2 147 941	1 974 509	8,8
Niedersachsen / Bremen	555 673	594 909	- 6,6	6 965 919	6 994 920	- 0,4
Nordrhein-Westfalen	2 271 888	2 537 526	- 10,5	27 246 746	28 113 864	- 3,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	635 666	687 232	- 7,5	7 745 447	7 780 253	- 0,4
Sachsen	721 164	765 492	- 5,8	8 241 879	8 256 607	- 0,2
Sachsen-Anhalt	239 314	229 367	4,3	2 737 199	2 590 230	5,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	344 921	365 330	- 5,6	4 371 568	4 475 408	- 2,3
Thüringen	224 826	245 609	- 8,5	2 707 987	2 702 194	0,2
Deutschland ...	7 986 014	8 752 344	- 8,8	98 748 512	100 415 120	- 1,7

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Hastrunk	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Baden-Württemberg	12 500	12 083	2 099	3 143	1 957	2 548
Bayern	74 543	75 349	29 745	30 149	10 200	11 293
Berlin / Brandenburg	2 080	9 714	.	.	480	415
Hessen	12 686	2 871	1 222	4 207	1 325	1 167
Mecklenburg-Vorpommern	4 930	.	.	292	228
Niedersachsen / Bremen	117 288	114 976	71 898	65 641	1 198	1 331
Nordrhein-Westfalen	132 611	181 144	26 335	27 561	4 303	5 101
Rheinland-Pfalz / Saarland	92 383	77 291	11 996	9 165	1 551	1 859
Sachsen	16 825	12 101	.	5 353	1 221	1 304
Sachsen-Anhalt	252	330
Schleswig-Holstein / Hamburg	70 688	13 491	15 773	422	438
Thüringen	612	656
Deutschland ...	540 830	563 147	165 023	186 548	23 814	26 669

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Hastrunk	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Baden-Württemberg	202 390	225 670	35 859	36 924	21 438	23 445
Bayern	1 166 342	1 070 894	434 360	404 519	116 511	123 667
Berlin / Brandenburg	49 337	31 940	20 979	5 324	4 002	3 779
Hessen	139 560	86 112	36 267	41 376	14 037	15 880
Mecklenburg-Vorpommern	76 093	74 832	.	.	2 580	2 056
Niedersachsen / Bremen	1 921 884	1 616 946	1 323 634	1 274 247	11 248	11 356
Nordrhein-Westfalen	1 891 149	1 763 480	351 053	297 226	36 205	38 063
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 230 139	936 757	140 119	113 741	14 276	15 551
Sachsen	218 813	158 903	18 884	22 108	12 338	12 248
Sachsen-Anhalt	1 941	2 229
Schleswig-Holstein / Hamburg	987 652	867 217	224 482	173 708	4 025	4 229
Thüringen	6 760	5 817	5 858
Deutschland ...	7 908 779	6 840 331	2 838 410	2 634 285	244 417	258 361

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Baden-Württemberg	37 824	34 520	604 096	634 127	5 942	8 112
Bayern	66 304	71 387	1 609 069	1 784 146	23 680	31 230
Berlin / Brandenburg	4 191	9 185	274 137	333 411	3 883	3 964
Hessen	34 877	31 757	306 132	356 859	5 706	6 308
Mecklenburg-Vorpommern	7 427	6 235	160 709	170 749	8 442	10 221
Niedersachsen / Bremen	30 277	24 645	709 110	741 808	6 670	10 403
Nordrhein-Westfalen	50 122	54 140	2 379 053	2 692 481	5 961	4 710
Rheinland-Pfalz / Saarland	63 324	50 084	652 512	706 363	25 761	19 100
Sachsen	15 729	13 570	713 606	756 818	11 861	13 861
Sachsen-Anhalt	406	570	237 277	245 119	2 921	2 964
Schleswig-Holstein / Hamburg	34 134	18 408	394 074	430 044	2 543	3 776
Thüringen	6 536	6 076	217 448	236 854	3 938	4 700
Deutschland ...	351 151	320 578	8 257 221	9 088 781	107 308	119 349

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Baden-Württemberg	504 714	397 696	7 478 733	7 603 660	46 564	40 920
Bayern	989 249	976 790	20 969 947	21 380 873	265 624	249 708
Berlin / Brandenburg	331 040	324 477	3 682 198	3 882 731	25 860	27 935
Hessen	545 269	574 089	3 953 562	4 108 436	32 149	29 349
Mecklenburg-Vorpommern	120 232	89 632	2 091 216	1 929 519	80 151	87 966
Niedersachsen / Bremen	429 217	352 588	9 675 058	9 431 928	118 409	112 953
Nordrhein-Westfalen	846 943	758 339	28 608 602	29 391 029	69 609	63 265
Rheinland-Pfalz / Saarland	844 525	602 557	8 014 741	8 043 526	270 715	200 219
Sachsen	196 593	174 529	8 207 516	8 188 156	87 806	87 182
Sachsen-Anhalt	53 412	33 355	2 836 261	2 747 157	21 115	20 077
Schleswig-Holstein / Hamburg	428 506	241 502	5 108 437	5 215 482	50 785	63 579
Thüringen	123 009	85 896	2 602 917	2 605 403	29 436	25 597
Deutschland ...	5 412 709	4 611 450	103 229 187	104 527 898	1 098 222	1 008 749

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.3.2 „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen“ und Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergeblichsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1988 bis 1999

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1988 bis 1999 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewähr-

leistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen Einrichtungen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Familien- oder Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt.

Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherren finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Ein-

kommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt.

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen und Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1995 in die Reihen 7.1 integriert).

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge *3jährlich*, letztmals für 1995) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in *3jährlicher* Folge, letztmals für 1995 erschienene Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: *6jährlich*) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die *jährlich* erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (*vierteljährlich*). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (*monatlich*). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (*jährlich*). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der *jährlich* erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In *jährlicher* Folge werden Brennereien, Alkoholherzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntwein-erzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der *Jahresbericht* enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der *jährliche* Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

10.2 Gewerbesteuer

Der (ab Berichtsjahr 1995) *3jährlich* erscheinende Bericht enthält die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik. Nachgewiesen werden die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe und die Zusammensetzung der Gewerbesteuermeßbeträge nach Größenklassen des Gewerbeertrags/-kapitals nach Rechtsformen und nach Wirtschaftszweigen für das Bundesgebiet.

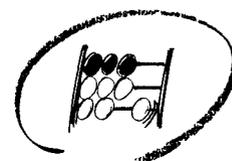


Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

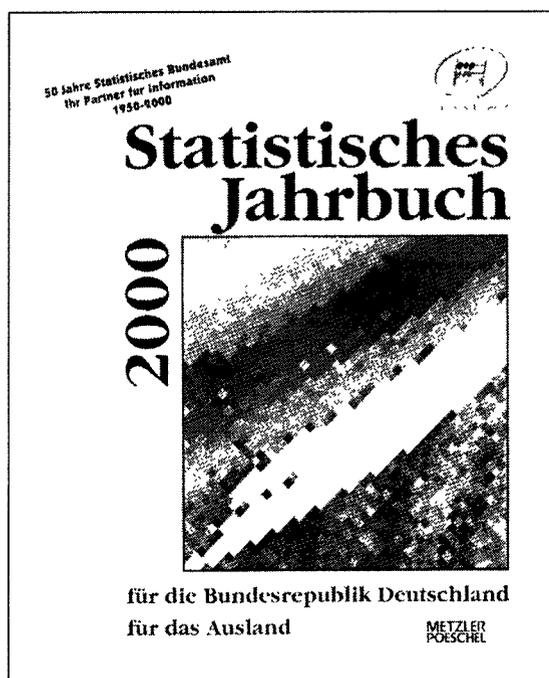
Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Tel. 0 70 71 / 93 53 30, erhältlich.

Daten aus 1. Hand

Statistisches Jahrbuch 2000



Statistisches Bundesamt



Ob in gedruckter Form oder als CD-ROM, das Statistische Jahrbuch 2000 ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für alle, die sich umfassend und zuverlässig über Strukturen und Entwicklungen im In- und Ausland informieren wollen.

Das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland informiert in 27 Kapiteln mit einem breiten Spektrum an Daten aus erster Hand über Situation und Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland.

Das Auslandsjahrbuch enthält umfangreiche, vergleichbare Angaben zu den fünfzehn Mitgliedsländern der Europäischen Union und bietet in internationalen Übersichten aufschlussreiches Datenmaterial zu nahezu allen Ländern der Erde.

Statistisches Jahrbuch 2000

- für die Bundesrepublik Deutschland und für das Ausland

Beide Bände in einem Schuber
zum Vorzugspreis: DM 158,-/EUR 80,78;
ISBN 3-8246-0614-3

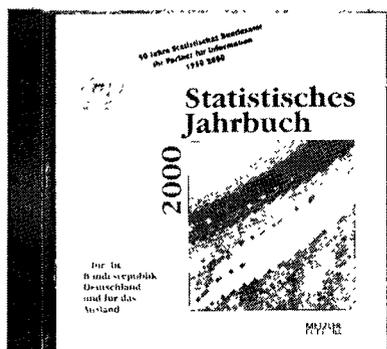
Als Einzelbände:

- für die Bundesrepublik Deutschland

748 S., DM 128,-/EUR 65,45;
ISBN 3-8246-0615-1

- für das Ausland

399 S., DM 57,-/EUR 29,14;
ISBN 3-8246-0616-X



- auf CD-ROM

DM 98,-/EUR 50,11;
ISBN 3-8246-0617-8

Erhältlich bei Ihrem Buchhändler und beim Verlag Metzler-Poeschel, Auslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Telefon (0 70 71) 93 53 50, Telefax (0 70 71) 93 53 35 oder direkt über den Internet-Shop des Statistischen Bundesamtes unter www.statistik-bund.de/shop.

**METZLER
POESCHEL**